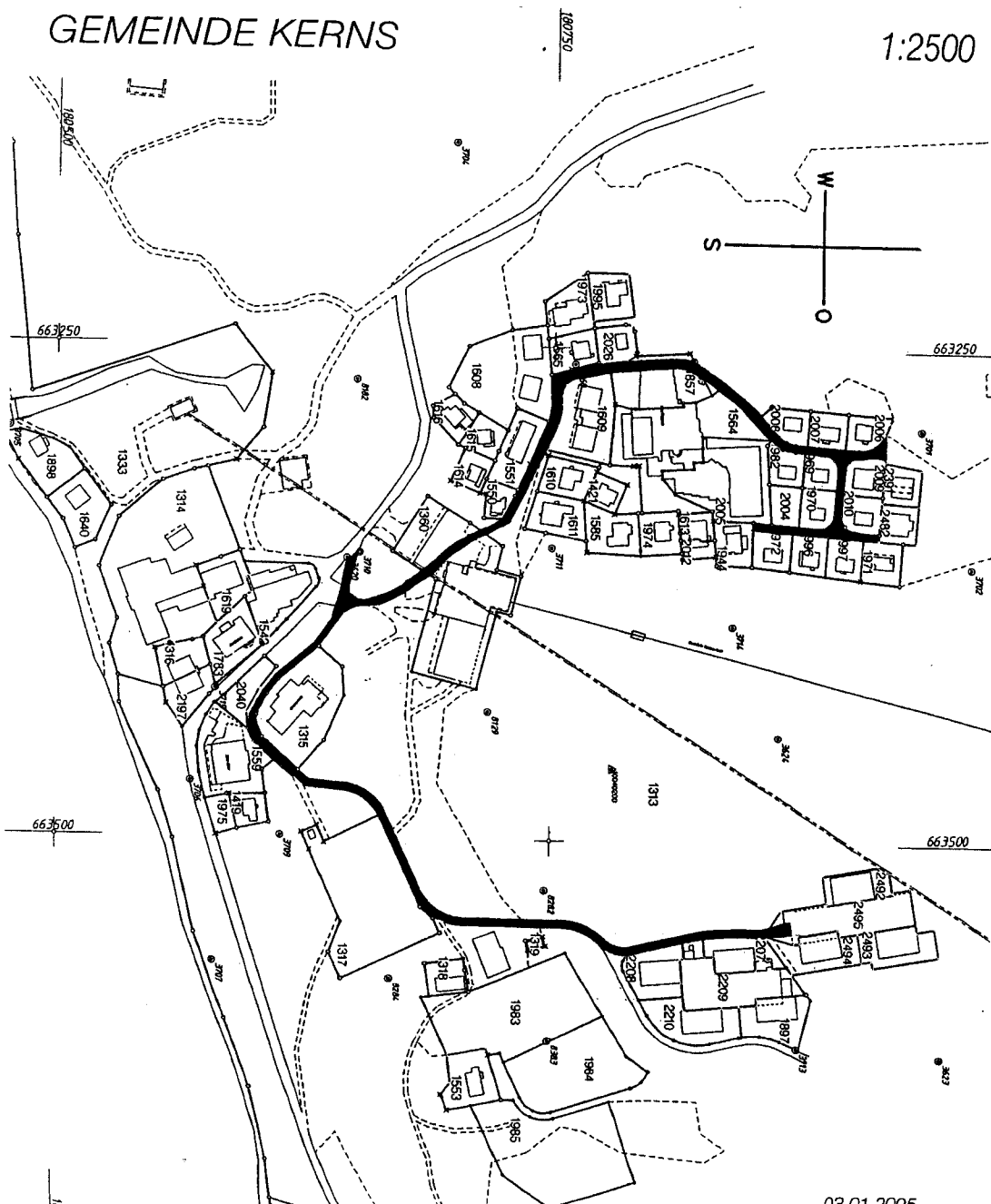


Situationsplan für die beiden Hauptabzweiger Engelburg und Obere Frutt

GEMEINDE KERNS

1:2500



## Ausführungsbestimmungen über die Öffnung der Strasse Stöckalp-Melchsee-Frutt- Tannen

vom 14. Dezember 2004

Der Korporationsrat/Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke,

erlässt,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 der geänderten Verkehrsvorschriften für die Strasse Stöckalp-Melchsee-Frutt-Tannen vom 22. März 2004

als Ausführungsbestimmung:

### I. Allgemeines

#### Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Diese Ausführungsbestimmungen gelten für alle Benutzerinnen und Benutzer der Strasse Stöckalp-Melchsee-Frutt-Tannen.
- 2 Sie regeln das Öffnen der Strasse Stöckalp-Melchsee-Frutt-Tannen innerhalb und ausserhalb der fahrplanmässigen Sommersaison.

#### Art. 2 Öffnung vor oder nach der fahrplanmässigen Sommersaison

Sämtliche Schneeräumungskosten vor oder nach der fahrplanmässigen Sommersaison gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

#### Art. 3 Öffnung auf Beginn der fahrplanmässigen Sommersaison

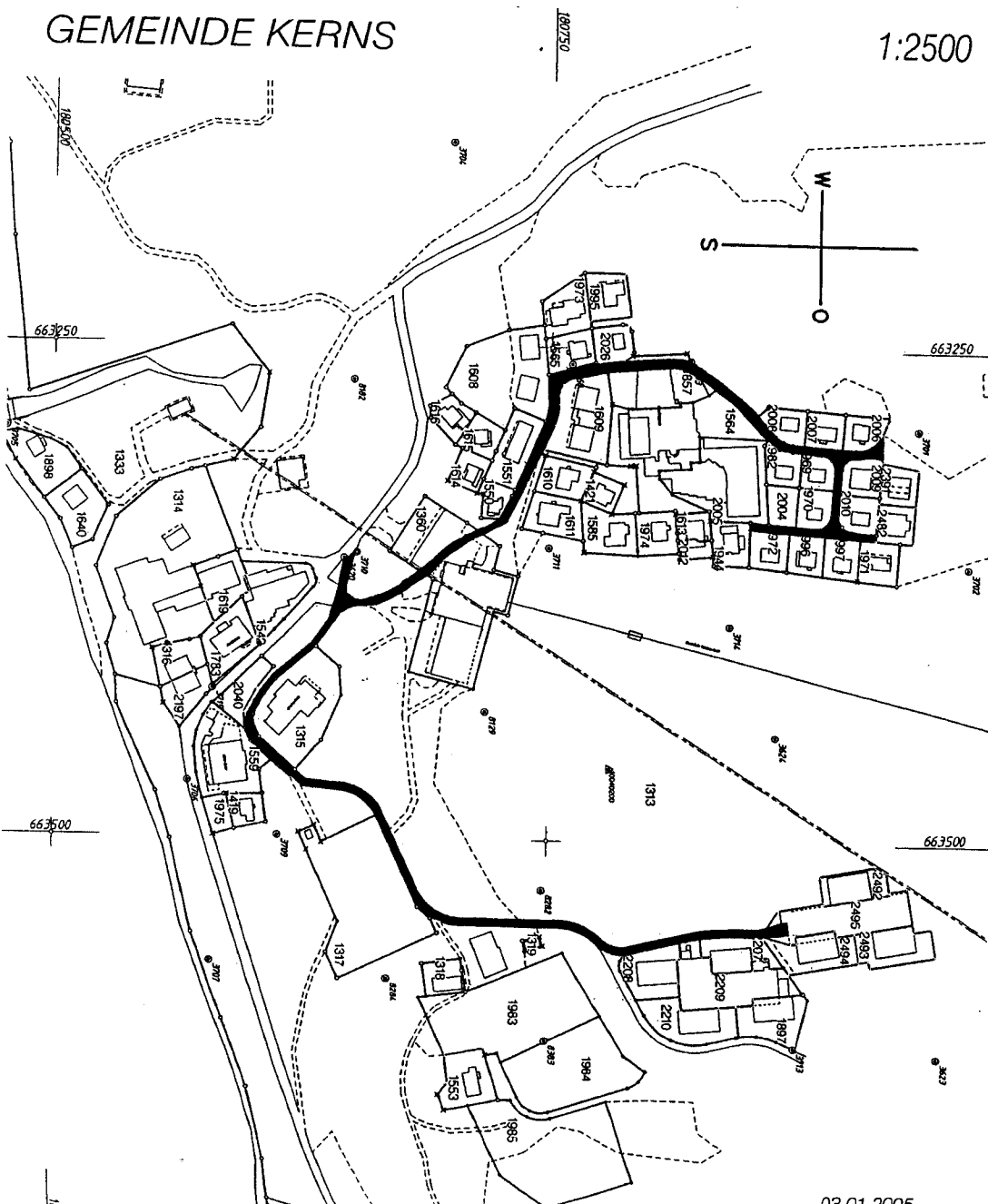
- 1 Die Schneeräumungskosten für die Strecke Stöckalp-Melchsee-Frutt-Luzerner Skihaus sowie für den Parkplatz Dämpfelmatt gehen zu Lasten der Strasseneigentümer.

4.40.2

Situationsplan für die beiden Hauptabzweiger Engelburg und Obere Frutt

GEMEINDE KERNS

1:2500



## Ausführungsbestimmungen über die Öffnung der Strasse Stöckalp-Melchsee-Frutt- Tannen

vom 14. Dezember 2004

Der Korporationsrat/Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke,

erlässt,

gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 der geänderten Verkehrsvorschriften für die Strasse Stöckalp-Melchsee-Frutt-Tannen vom 22. März 2004

als Ausführungsbestimmung:

### I. Allgemeines

#### Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Diese Ausführungsbestimmungen gelten für alle Benutzerinnen und Benutzer der Strasse Stöckalp-Melchsee-Frutt-Tannen.
- 2 Sie regeln das Öffnen der Strasse Stöckalp-Melchsee-Frutt-Tannen innerhalb und ausserhalb der fahrplanmässigen Sommersaison.

#### Art. 2 Öffnung vor oder nach der fahrplanmässigen Sommersaison

Sämtliche Schneeräumungskosten vor oder nach der fahrplanmässigen Sommersaison gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

#### Art. 3 Öffnung auf Beginn der fahrplanmässigen Sommersaison

- 1 Die Schneeräumungskosten für die Strecke Stöckalp-Melchsee-Frutt-Luzerner Skihaus sowie für den Parkplatz Dämpfelmatt gehen zu Lasten der Strasseneigentümer.

4.40.2

**Seite 2 zu den Ausführungsbestimmungen über die Öffnung der Strasse Stöckalp-Melchsee-Frutt-Tannen**

2 Für die Strecke Luzerner Skihaus-Berghotel Tannalp werden die Schneeräumungskosten in der Regeln vom Strasseneigentümer übernommen. Die Auftragserteilung für die Schneeräumung auf diesem Strassenabschnitt darf jedoch nur in Absprache mit dem Alpvogt der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke erfolgen.

3 Die Schneeräumungskosten für die beiden Hauptabzweiger zur Engelburg und Oberen Frutt gehen zu Lasten der Strasseneigentümer. Der genaue Umfang der Schneeräumung auf diesen beiden Hauptabzweigern ist im Situationsplan schwarz gekennzeichnet. Dieser Situationsplan bildet integrierender Bestandteil dieser Ausführungsbestimmungen.

4 Die Schneeräumungskosten für alle anderen abzweigenden Strassen ab der Hauptachse gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

**Art. 4 Öffnung innerhalb der fahrplanmässigen Sommersaison**

1 Innerhalb der fahrplanmässigen Sommersaison auf Melchsee-Frutt gehen allfällige Schneeräumungskosten für die Strecke Stöckalp-Melchsee-Frutt-Berghotel Tannalp, für den Parkplatz Dämpfelmatt sowie für die beiden Hauptabzweiger zur Engelburg und Oberen Frutt zu Lasten der Strasseneigentümer.

2 Beim Streckenabschnitt ab Luzerner Skihaus bis zum Berghotel Tannalp werden die Schneeräumungskosten während der Alpzeit vom Strasseneigentümer übernommen. In der übrigen Zeit werden die Schneeräumungskosten auf diesem Streckenabschnitt nur vom Strasseneigentümer übernommen, wenn die Auftragserteilung für die Schneeräumung vorgängig mit dem Alpvogt der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke abgesprochen worden ist.

**II. Schlussbestimmungen**

**Art. 5 Inkrafttreten**

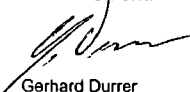
1 Vorstehende Ausführungsbestimmungen treten nach Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden alle bisherigen Bestimmungen betreffend das Öffnen der Strasse Stöckalp-Melchsee-Frutt-Tannen aufgehoben.

Kerns, 14. Dezember 2004

**Korporations- und Alpgenossenrat Kerns a.d.st. Brücke**

Der Präsident:

  
Gerhard Durrer

**Seite 3 zu den Ausführungsbestimmungen über die Öffnung der Strasse Stöckalp-Melchsee-Frutt-Tannen**

Der Ratsschreiber:

  
Daniel Amstad

**Referendumsfrist**

Die Referendumsfrist vom 6. Januar 2005 bis 7. Februar 2005 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 9. Februar 2005

**Gemeindekanzlei Kerns**

Der Gemeindegemeinschreiber:

  
Daniel Amstad

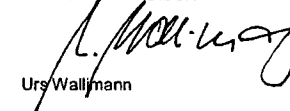
**Genehmigung des Regierungsrates Obwalden**

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen über die Öffnung der Strasse Stöckalp-Melchsee-Frutt-Tannen wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen, 12. APR. 2005

**Im Namen des Regierungsrates**

Der Landeschreiber:

  
Urs Wallmann

